## Arbeitgeberbestätigung

nach § 2 Absatz 2 der Beherbergungssteuersatzung der Landeshaupstadt Dresden für Arbeitnehmer und Aus- und Fortzubildende

	Angaben zum Beherbergungsbetrieb	
1	Name / Firma	
2	Straße, Hausnummer	
3	Anreisetag	4 Abreisetag
	Angaben zur übernachtenden Person	
5	Name	
6	Vorname	
7	Titel, akademische/r Grad/e	
8	Geburtsdatum	
	Arbeitgeber / Ausbildungsbetrieb	
9	Name / Firma	
10	Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer	
11	Straße, Hausnummer	The state of the s
12	Postleitzahl, Ort	
	Telefonnummer (freiwillige Angabe)	

## HINWEIS:

Unrichtige oder unvollständige Angaben über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen sind strafbar.

Die Behörden der Landeshauptstadt Dresden sind nach §§ 90, 93 AO in Verbindung mit § 3 Absatz 1 SächsKAG berechtigt, sich von dem Unterzeichner, erforderlichenfalls auch von dritten Personen oder Behörden, Nachweise zur Bestätigung der in dieser Erklärung gemachten Angaben vorlegen zu lassen.

Die Erklärung zur beruflichen Notwendigkeit einer Beherbergung erfolgt freiwillig. Wird die Erklärung beim Beherbergungsbetrieb nicht vorgelegt, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, vom Gast am Tag der Abreise eine Beherbergungssteuer einzuziehen. Im Nachhinein kann der Gast beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden unter entsprechender Nachweisführung (Originalrechnung und Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung) die Rückerstattung der einbehaltenen Beherbergungssteuer beantragen. Bei Abgabe der Erklärung dienen die darin enthaltenen Daten ausschließlich der Erfüllung der Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren (§ 90 AO).